

STAAT UND KAISER STETS ZU DIENSTEN

ÜBER DAS VERSTÄNDNIS DES BUNDESVERFASSUNGSGERICHTS VOM DEUTSCHEN BEAMTENTUM

Das Bundesverfassungsgericht hatte die Gelegenheit, seine Rechtsprechung ins 21. Jahrhundert zu hieven und das Streikrecht von Beamt*innen anzuerkennen. Diese hat er nicht nur vertan und das seit längerem bestehende (richterrechtliche) Beamtenstreikverbot bestätigt. Er hat sich dabei auch einer teils sehr dubiosen Argumentation bedient.

Am 12. Juni 2018 hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) wenig überraschend das Streikverbot für Beamt*innen bestätigt.¹ Vorausgegangen waren vier Verfassungsbeschwerden von in der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) organisierten Lehrer*innen aus Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Nordrhein-Westfalen. Alle vier Kläger*innen waren durch sämtliche Instanzen gerichtlich gegen Disziplinarverfügungen der jeweiligen Landesbehörden/-ministerien vorgegangen. Diese waren gegen sie erlassen worden, nachdem sie an Protestveranstaltungen im Rahmen von Tarifverhandlungen im öffentlichen Dienst teilgenommen hatten und dafür nicht zum Dienst erschienen waren. Sie hatten also gestreikt, obwohl dies Beamt*innen in Deutschland (angeblich) verboten ist. Viel Neues bringt die Entscheidung des BVerfG dabei nicht zu Tage. Weiterhin wird das Beamtenstreikverbot als „eigenständiger hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums i.S.d. Art. 33 Abs. 5 GG“ dargestellt. Zwar wird ausführlich auf die zugehörige Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) rekurriert – verstanden hat der Zweite Senat diese aber ganz offensichtlich nicht und übertragen auf Deutschland möchte er sie erst recht nicht. Zwingend wäre dieses Ergebnis hingegen keinesfalls gewesen, sowohl eine andere Auslegung des Grundgesetzes, als auch eine andere einfachgesetzliche Ausgestaltung durch den Gesetzgeber wären möglich.

Unterschiedliche Konzeptionen

Für das Streikrecht in Deutschland gibt es zwei wichtige Rechtsquellen: Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 11 Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK). Die sogenannte Koalitionsfreiheit des Art. 9 Abs. 3 GG umfasst nach ständiger Rechtsprechung von Bundesarbeitsgericht (BAG) und BVerfG auch das grundsätzliche Recht zu streiken.² Es handelt es sich um ein vorbehaltlos gewährleitetes Grundrecht, welches also nur durch andere Grundrechte

oder grundrechtsähnliche Rechte eingeschränkt werden kann. In der Privatwirtschaft wird hierbei zumeist auf die sogenannte „Unternehmerfreiheit“ in Art. 12 GG abgestellt. Für die Koalitionsfreiheit der Beamt*innen – welche natürlich grundsätzlich besteht – zieht das BVerfG die „in Art. 33 Abs. 5 GG gewährleisteten hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums“³ heran.

Art. 11 EMRK ist unter den zahlreichen das Streikrecht betreffenden völkerrechtlichen Verpflichtungen die wohl wichtigste. Denn mit dem EGMR gibt es ein Gericht, vor welchem eine Verletzung dieses Rechts geltend gemacht werden kann. Wie auch bei Art. 9 Abs. 3 GG ergibt sich ein Streikrecht nicht aus dem Wortlaut des Art. 11 EMRK. Vielmehr oblag dem EGMR, aus der Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit ein kollektives Menschenrecht abzuleiten.⁴ Der Vorbehalt des Art. 11 Abs. 2 EMRK wird dabei restriktiv gehandhabt. Zulässig sind nur Einschränkungen, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die nationale oder öffentliche Sicherheit, zur Aufrechterhaltung der Ordnung oder zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer bzw. solchen Staatsbediensteten mit klaren hoheitlichen Befugnissen. In den beiden wichtigsten Entscheidungen hierzu erklärte der EGMR ein Streikverbot für Lehrer*innen für ungültig.⁵ Zwar steht die EMRK als völkerrechtlicher Vertrag grundsätzlich im Range eines Bundesgesetzes und damit eigentlich unterhalb des GG. Das BVerfG hat jedoch anerkannt, dass das GG völkerrechtfreundlich auszulegen ist.⁶

Das deutsche Berufsbeamtentum

Auch wenn ihre Tätigkeit häufig verklärt wird: Beamt*innen gehen ebenso einer Lohnarbeit nach wie andere Arbeitnehmer*innen auch. In einem wesentlichen Aspekt unterscheiden sie sich jedoch von diesen. Sie stehen nicht in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, sondern in einem öffentlich-rechtlichen. Das bedeutet praktisch, dass sie keinen Arbeitsvertrag unterschreiben, sondern per Verwaltungsakt eingestellt (verbeamtet) werden. Sie bilden also eine besondere Gruppe von Arbeitnehmer*innen, das sogenannte Berufsbeamtentum. Eben dessen rechtliche Grundlagen und vermeintliche Traditionen als herangezogene Begründung für ein Beamtenstreikverbot gilt es sich näher anzuschauen und zu kritisieren.

Zentrale Strukturmerkmale dieses Beamtenverhältnisses sind die Treue- und Fürsorgepflicht. Während die Beamt*innen sich also der Treue gegenüber ihrem Dienstherrn verpflichten, nimmt dieser jene geradezu in seine Obhut. Das deutsche Beamtenrecht kennt übrigens nur Dienstherrn. Dienstherrnenfähigkeit, also das Recht Beamt*innen

zu haben, besitzen nach § 2 Bundesbeamtengesetz (BBG) der Bund sowie bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. An dieser Stelle sollte man sich die historischen Wurzeln des Beamtentums verdeutlichen, welche im 18. Jahrhundert, also einer Phase des Dualismus von Lehnswesen und privatrechtlicher Gestaltung von Arbeitsverhältnissen, liegen. So sprach das „Allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten“ vom 01. Juni 1794 zu „den Rechten und Pflichten der Diener des Staats“: „Sie sind,

Anzeige

LATEIN AMERIKA NACHRICHTEN

// Die Monatszeitschrift

Solidarisch, kritisch, unabhängig.



PROBEABO
// 3 Ausgaben // 10 Euro
// endet automatisch

JETZT BESTELLEN
www.lateinamerika-nachrichten.de
abo@ln-berlin.de



facebook.com/lateinamerikanachrichten

außer den allgemeinen Unterthanenpflichten, dem Oberhaupte des Staats besondre Treue und Gehorsam schuldig.“⁶⁷ Die*der Beam*t/in ist sozusagen die Hochform der*des Staatsbürger*in, welche*r diese*n in Untertänigkeit und Pflichtbesessenheit noch einmal toppt. Nichts steht zwischen ihr*ihm und seiner*m Monarch*in, in deren*dessen Schoße ergibt sie*er sich vollends ihren*seinem Schicksal als gnädige*r Diener*in.

Ungebrochene Tradition

Jedoch haben sich die Prinzipien nicht grundsätzlich gewandelt. Das BVerfG beschreibt das so: „Das Berufsbeamtentum als Institution gründet auf Sachwissen, fachlicher Leistung und loyaler Pflichterfüllung.“⁶⁸ Interessant, doch woher leitet das BVerfG diese Anforderungen nun genau historisch her? „Mit den hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG ist der Kernbestand von Strukturprinzipien gemeint, die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, insbesondere unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind.“⁶⁹ Der hier erwähnte „traditionsbildende Zeitraum“ wird deshalb nicht näher betitelt, weil das Gericht dann ehrlicherweise hätte zugeben müssen, dass er auch das der Weimarer Republik vorhergehende Kaiserreich umfasst. Konkret geht es um ein Ereignis im Jahre 1922, als der große sozialdemokratische und konterrevolutionäre Reichspräsident Friedrich Ebert den Reichsbahnbeam*t/innen per Notverordnung das Streiken verbot. Dies allein reicht Rechtswissenschaft und -sprechung bis heute, das Streikverbot als hergebrachten Grundsatz des Beamtentums zu verstehen.

Nicht nur handelte es sich bei dem damaligen Streikverbot um ein Produkt der Exekutive, mit welchem der Reichstag nicht beschäftigt wurde.¹⁰ Auch bedarf es keiner weiteren Erläuterung, wozu das Notverordnungsrecht der Weimarer Reichsverfassung elf Jahre später missbraucht wurde. Die historischen Kontinuitäten sind natürlich nicht zufällig. Auch Ebert berief sich bei seinem Erlass auf die Notwendigkeit der „Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung“. Die historisch-juristische Konstruktion, welche das BVerfG hier vorgenommen hat, wird auch beim zweiten Lesen nicht weniger aberwitzig. Ehrlicher, aber noch schwerer verkäuflich wäre es wohl gewesen, von einem dem deutschen Recht bis heute innewohnenden preußischen Geiste zu sprechen. Als Voraussetzungen eines

¹ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12.

² Däubler, Wolfgang, Nationale Rechtsgrundlagen des Streikrechts, in: Däubler, Wolfgang, Arbeitskampfrecht, 4. Auflage, § 9, Rn. 1.

³ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12, Rn. 117.

⁴ Lörcher, Klaus, Internationale Rechtsgrundlagen des Streikrechts, in: Däubler, Wolfgang, Arbeitskampfrecht, 4. Auflage, § 10, Rn. 40.

⁵ EGMR Urteil vom 12.11.2008 34503/97 Demir u. Baykara/Türkei und Urteil vom 21.4.2009 68959/01 Enerji Yapi-Yol Sen/Türkei.

⁶ BVerfG Beschluss vom 26. März 1987 2 BvR 589/79, 740/81 und 284/85.

⁷ ALR, Zweyter Theil, Zehnter Titel, § 2.

⁸ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12 - Rn. 118.

¹⁰ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12 - Rn. 51.

hergebrachten Grundsatzes gelten üblicherweise Traditionalität und Substantialität.¹¹ Den ersten Begriff kennt nicht einmal der Duden. Was das „substantielle Wesen“ dieses hergebrachten Grundsatzes sein soll, weiß wohl nur das BVerfG selbst. Es ist vielmehr „das Relikt einer vordemokratischen Rechtsstaatsauffassung, derzufolge Grundrechtseignungen gegenüber ganzen Bevölkerungsgruppen, die dem Innenbereich des staatlichen Institutionensystems »einverleibt« waren, als zulässig angesehen wurden.“¹²

Wider der gesellschaftlichen Realität

Den Forderungen nach einem Streikrecht für Beamt*innen wird häufig entgegen gehalten, dass sich die entsprechenden Urteile des EGMR nicht so einfach auf Deutschland übertragen ließen. Zweifelsohne unterscheidet sich das Beamtenrecht der einzelnen Vertragsstaaten der EMRK voneinander. Doch handelt es sich hierbei eben nur um ein technisches Hindernis. Ob man nun wie der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) ein abgestuftes Beamtenrecht fordert, welches zwischen Beamt*innen mit oder ohne Hoheitsbefugnissen differenziert oder für eine restriktive Verbeamtungspraxis eintritt: Letztlich dürfen soziale Privilegien von verbeamteten Staatsbediensteten kein Grund dafür sein, ihnen das Recht abzuerkennen, sich effektiv für ihre sozialen Belange einzusetzen. Die Unzulänglichkeiten in der Argumentation der Staatsvertreter*innen werden auch durch die veränderte Verbeamtungspraxis der Länder und die Privatisierungen in der öffentlichen Daseinsfürsorge der letzten Jahrzehnte verdeutlicht. So wurden in Sachsen zuletzt nur noch Schulleiter*innen und deren Stellvertreter*innen verbeamtet. Und trotzdem kam es dort nur zu kurzen Streikmaßnahmen der angestellten Lehrer*innen. KITAS sind komplett und Universitäten größtenteils beamt*innenfrei. Gleichzeitig arbeiten die Beschäftigten im Gesundheitswesen schon seit langem größtenteils unter privatwirtschaftlichen Bedingungen. Warum nun also die Unterrichtung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen eine so viel stärkere Bindung an und Treuepflicht zum Staat erfordern, konnte bis heute niemand schlüssig erläutern. Wer also verbeamtet wird und wer nicht, wird relativ willkürlich entschieden. Nach Auffassung der niedersächsischen Landesregierung trage das Streikverbot „zur Kontinuität des Schulwesens und der Qualität schulischer Bildungsarbeit bei.“¹³ Sprach die gleiche Landesregierung, welche ihre verbeamteten Grundschullehrer*innen rechtswidrig schlechter eingruppiert.¹⁴ Wäre ja noch schöner, wenn die sich dagegen zu Wehr setzen dürften!

Wie Hensche treffend festhält, ist der Beamtenstreik neben dem politischen Streik dazu geeignet, „ein tief verwurzeltes Verständnis von staatlicher, Gehorsam gebietender Autorität infrage zu stellen“.¹⁵ Denn natürlich ist der Staat dort am empfindlichsten, wo seine alltägliche Funktionsweise angegriffen wird. Wenn auch nur Teile der staatlichen Verwaltung für einen gewissen Zeitraum lahmgelegt werden, hat dies viel stärkere und direkte Auswirkungen auf den Normalbetrieb der bürgerlichen Gesellschaft als ein Streik in der Maschinenbauindustrie. Doch Staatsgläubigkeit und autoritäre Unterwerfung waren schon oft in der deutschen Geschichte ein großes Hindernis für sozialen Fortschritt. So bekamen Bund und Länder schon im Vorfeld der Entscheidung Unterstützung von der Standesorganisation des deutschen Beamten-tums. Der dbb beamtenbund und tarifunion, dem auch die Deutsche Polizeigewerkschaft mit ihrem umtriebigen Vorsitzenden Rainer Wendt angehört, sieht keinerlei „Veranlassung

noch die verfassungsrechtliche Möglichkeit einer funktionsbezogenen Modifikation des Streikverbots für Beamte“.¹⁶ Kraft standhaften preußischen Pflichtbewusstseins ordnet sich die Beamten*gewerkschaft“ treu dem Staate unter und verneint mit flammender Überzeugung jegliche Ansprüche auf ein Streikrecht, vielmehr beanspruche des Beamtenstreikverbot „absolute Geltung“.

Gescheiterte Entnazifizierung

Die grundsätzliche Debatte um das Beamtenstreikverbot kam in der Geschichte der Bundesrepublik immer mal wieder auf. So wies Hoffmann 1970 darauf hin, dass das Berufsbeamtentum in der Nachkriegszeit noch stark von seinem Berufsethos zehrte: „In der Abwehr von Angriffen gegen das in seinem tradierten Bestand 1949 fortgeführte Berufsbeamtentum suchte dieses zunächst, in der Phase des restaurativen Wiederaufbaus in der Bundesrepublik, Zuflucht bei irrationalen Überhöhungen seiner Stellung, um seinen Status durch solche Abgrenzung gegenüber den anderen Arbeitnehmern zu wahren, so daß auch die Beamtengewerkschaften im DGB Beamtenstatus und Beamtenstreik tabuisierten.“¹⁷ Eine wirkliche Entnazifizierung des Beamtentums hatte, zumindest in Westdeutschland, nie wirklich stattgefunden hat. Ermöglicht wurde dies rechtlich durch Art. 131 GG und das am 11.5.1951 verkündete entsprechende Ausführungsgesetz, welches „die weitgehende Inkorporation des Staatsapparates der NS-Diktatur“ vorsah.¹⁸ Damit wurden alle Versuche der Alliierten und der Landesregierungen „die Kontinuität des Beamtenapparates des Nationalsozialismus aufzuheben“ zunichte gemacht.¹⁹ Mit Beginn des Kalten Krieges war kein Platz mehr für eine ehrliche Aufarbeitung der Rolle der Beamt*innen im NS. „Der schließlich verabschiedete Art. 131 GG ist die kompromisshafte Negation der zunächst beschlossenen Position, die Kontinuität des Staatsapparates verfassungsrechtlich abzuschließen.“²⁰ Für das deutsche Beamtentum gab es keinen 8. Mai 1945. Stattdessen hatten sie nun einen verfassungsrechtlichen Wiedereinstellungsanspruch. Kritische Stimmen, wie diejenige des aus dem US-Exil wiedergekehrten Juristen Arnold Brecht, hatten sich mit ihrem Projekt einer Demokratisierung des deutschen Beamtentums nicht durchsetzen können.²¹

Anzeige

contraste
zeitung für selbstorganisation
418-419 36. JAHRGANG JULI-AUGUST 2019 4'50 EUR



SCHWERPUNKT
Die
Insekten
und wir

www.contraste.org

Ein anderes Verständnis ist möglich

Mit „Wirtschaftswunder“ und 68er-Bewegung kam dann zwanzig Jahre später wieder etwas Schwung in die Debatte. Hierbei war zum einen von Vorteil, dass „die Bedeutung der sozialen Sicherheit in Zeiten der Hochkonjunktur und Vollbeschäftigung zurücktritt.“²² Zum anderen trat eine neue, linke Generation von Arbeitsrechtler*innen auf den Plan. Däubler und Ramm bejahten in einem im Auftrag des DGB erstellten Rechtsgutachten ausdrücklich das Beamtenstreikrecht und führten als Argumente vor allem „die praktische Entwicklung der gesellschaftlichen Wirklichkeit im öffentlichen Dienst“ und „die Änderungen in gesellschaftlicher Praxis und Bewusstsein“ an.²³ Die GEW plante einen Streikfonds für Beamte und innerhalb der Beamtenenschaft wurde lebhaft über Streiks diskutiert, vereinzelt kam es sogar zu zumindest streikähnlichen Arbeitsniederlegungen. Diese wurden dann als „Protestversammlungen“, „Denkpausen“ oder „Dienst nach Vorschrift“ kaschiert.²⁴ 1979 kam es dann erstmals in der Geschichte der BRD zu gewerkschaftlich organisierten Streiks verbeamteter Lehrer*innen gemeinsam mit ihren angestellten Kolleg*innen in mehreren Bundesländern. Die staatlichen Repressionen in Form von massenhaften Disziplinarmaßnahmen fielen wie erwartet teils heftig aus.²⁵ Aber zumindest wurde die herrschende Meinung bezüglich des Beamtenstreiks nicht einfach so akzeptiert. Die lebhaften Diskussionen drehten sich auch um das Arbeitskampfrecht im Ganzen. Heute ist die Anzahl derjenigen in der Wissenschaft, welche sich für ein Beamtenstreikrecht einsetzen, leider recht überschaubar geworden. Klein kann nur darin zugestimmt werden, dass im modernen Rechtsstaat die Treuepflicht der Beamt*innen „auf die Verfassungstreue“ zu beschränken ist und „weder Staat noch Gesellschaft [...] ein Interesse an einer »unkritischen« Beamtenenschaft haben“ könnten.²⁶ Natürlich klingt dies angesichts des nun vorliegenden Urteils des BVerfG und der gesamtpolitischen Kräfteverhältnisse wie eine Wunschvorstellung. Doch selbst aus dem Urteil lässt sich dieser Gedanke indirekt entnehmen. So sieht der Zweite Senat „die Entwicklung des Berufsbeamten­tums [...] historisch eng mit derjenigen des Rechtsstaats verknüpft.“²⁷ Interessant wird es dann zwei Sätze weiter: „Seine Aufgabe war und ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu verteidigen“. Also doch ein Widerstandsrecht des Beamten­tums? Nur eine von vielen Widersprüchlichkeiten in der Argumentation des zweiten Senats.

Vorwärts, und nicht verzagen

Den streikenden Kolleg*innen, welche mit den Verwaltungsklagen gegen die gegen sie ergangenen Disziplinarmaßnahmen die Entscheidung des BVerfG auslösten, kann das nur bedingt ein Trost sein. Eine unmittelbare praktische Konsequenz des Urteils war, dass das Bundesland Hessen die zuvor ausgesetzten Disziplinarverfahren gegen 4.200 verbeamtete Lehrer*innen wieder aufnahm. Diese waren 2015 einem Streikaufruf der GEW Hessen gefolgt. Zwar wurden diese Verweise kurz darauf wieder ausgesetzt, allerdings noch nicht eingestellt. So ärgerlich dies für die betroffenen Kolleg*innen auch sein mag, ihre Streikbeteiligung trotz schon damals bestehendem Streikverbot ist auch ein kleiner Hoffnungsschimmer. Denn unabhängig davon, dass die rechtlichen Konsequenzen – Verweise in der Personalakte können zwar Einfluss auf Beförderungen haben, doch werden sie auch nach zwei Jahren wieder gelöscht – überschaubar sind, zeigt sich doch, dass ein anderes Streikrechtsverständnis möglich ist. Ganz im Sinne des EGMR muss es als universelles Menschenrecht wahrgenommen werden. Mittlerweile wurde von der GEW Klage vor dem EGMR er-

hoben, Ausgang ungewiss. Das Streikrecht bildet also „nur einen Teil des Gesamtproblems der Auffassung vom Beamtenverhältnis“.²⁸ Das Sein bestimmt zwar grundsätzlich das Bewusstsein. Eine wichtige Voraussetzung für den Kampf um das Beamtenstreikrecht ist jedoch, dass sich Beamt*innen als Teil der Klasse der abhängig Beschäftigten begreifen. Und sie brauchen die Unterstützung der Arbeitsrechtswissenschaft. Hier eröffnet sich gerade für kritische Jurist*innen in Theorie und Praxis ein Kampffeld, welches sich lohnt zu beschreiten. Unabhängig von der Frage, ob die Konflikte um das Arbeitskampfrecht langfristig juristisch zu bewältigen sind, darf die rechtspolitische Debatte hierüber nicht mehr größtenteils vom reaktionären Teil der Rechtswissenschaft geführt werden.

Pascal Annerfelt ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Arbeitsrecht und bürgerliches Recht an der Goethe Uni Frankfurt. Während seines Studiums war er aktiv im Arbeitskreis kritischer Jurist_innen Frankfurt.

Weiterführende Literatur:

Thomas Blanke, Der Beamtenstreik im demokratischen Rechtsstaat, Kritische Justiz (KJ) 1980, 237.

Reinhard Hoffmann, Beamtenstreik und Verfassungsverständnis vom Sozialstaat, Kritische Justiz (KJ) 1971, 45.

Thomas Klein, Eine andere Verfassungsinterpretation ist möglich, Arbeit und Recht (AuR) 2018, 130.

Joachim Perels, Die Übernahme der Beamtenenschaft des Hitler-Regimes, Kritische Justiz (KJ) 2004, 186.

Corinna Ruth Unger, Vom Beamtenrecht zur politischen Kultur, Kritische Justiz (KJ) 2002, 82.

¹¹ BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 12. Juni 2018 - 2 BvR 1738/12 - Leitsatz 2a).

¹² Blanke KJ 1980, 243.

¹³ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12 - Rn. 92.

Kocher/Porsche/Wenckebach - Mittelbare Geschlechtsdiskriminierung bei der Besoldung von Grundschullehrkräften, HSI-Working Paper Nr. 06, 2016.

¹⁴ Hensche, Detlef, Der Streik im öffentlichen Dienst, in: Däubler, Wolfgang, Arbeitskampfrecht, 4. Auflage, § 18a, Rn. 16.

¹⁵ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12 - Rn. 65.

¹⁶ Hoffmann KJ 1971, 45, 46 f.

¹⁷ Perels KJ 2004, 186, 186.

¹⁸ Ebenda.

¹⁹ Perels KJ 2004, 186, 188.

²⁰ Unger KJ 2002, 82.

²¹ Hoffmann KJ 1971, 45, 47.

²² Hoffmann KJ 1971, 45, 45.

²³ Ebenda.

²⁴ Blanke KJ 1980, 237, 238.

²⁵ Klein AuR 2018, 130, 134.

²⁶ BVerfG Urteil vom 12. Juni 2018 2 BvR 1738/12, Rn. 118.

²⁷ Hoffmann KJ 1971, 45, 51.